



I n f o b r i e f

Eisenstadt 27.04.2020

Betreff: Coronavirus (COVID-19); Hochfahren der Amtsbetriebe – Vorbereitungen für den Regelbetrieb in Pflichtschulen und Kindergärten

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der rückläufigen Entwicklung der Infektionszahlen des COVID19-Virus, gab und gibt es laufend Lockerungsmaßnahmen seitens der Bundesregierung. So soll voraussichtlich auch das „Betretungsverbot des öffentlichen Raums“ mit Ende April aufgehoben werden. Jedenfalls sollten auch die Gemeindevertreter planen, ihre Einrichtungen wieder „hochzufahren“. Dazu möchte der GVV einige Empfehlungen abgeben und wir haben dazu auch einige ergänzende Informationen angehängt:

Amtsbetrieb

Vorbehaltlich, dass die „Betretungsverbote des öffentlichen Raums“ von der Bundesregierung, wie angekündigt, mit Ende April 2020 aufgehoben werden, empfiehlt der GVV seinen Mitgliedsgemeinden **ab 4. Mai die Gemeindeämter sukzessive wieder in den Regelbetrieb** zu überführen. Das heißt, dass zunächst die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wieder regulär ihrer Arbeit nachgehen, mit Ausnahme der definierten Risikogruppen, darunter jene DienstnehmerInnen mit Vorerkrankungen, schwangere Mitarbeiterinnen oder jene, die ein entsprechende ärztliches Attest vorweisen können. Hier besteht die Möglichkeit, diese MitarbeiterInnen entweder freizustellen, einen Homeofficeplatz anzubieten (Dienstgeber muss für die Ausstattung sorgen) oder sie in einem besonders geschützten Arbeitsbereich arbeiten zu lassen. **Es ist weiters dafür zu sorgen, dass alle MitarbeiterInnen geschützt werden (NMS, Desinfektionsmittel, Abstandswahrung).**

Bei der Öffnung des Gemeindeamtes für die Bürgerinnen und Bürger gelten natürlich weiterhin mindestens 1m Sicherheitsabstand und NMS beim Betreten. Es wird empfohlen, dass der Zutritt zu den Amtsräumen nur über einen Eingang ermöglicht wird und maximal vier Personen gleichzeitig die Bürgerservicestelle betreten dürfen.

Die Abstandsregelungen und NMS Pflicht gilt auch für den Parteienverkehr. Es wird dringend empfohlen gemeindeeigene Sporthallen, Indoorspielplätze und (wenn vorhanden) Hallen- und Freibäder vorerst noch geschlossen zu halten, sofern nicht dafür ohnehin weiter generelle Betretungsverbote gelten. Eine **Öffnung der Spielplätze wird analog der geplanten Öffnung von Sportstätten für den 15. Mai empfohlen.**

Durchführung von mündlichen Bauverhandlungen:

Bauverfahren sollten grundsätzlich bereits bisher durchgeführt worden sein. Das Durchführen von mündlichen Bauverhandlungen ist aus unserer Sicht auch möglich, sofern es den beteiligten Personen unter Einhaltung der Schutzbestimmungen (siehe Punkt 1) möglich ist, daran teilzunehmen. Es wird daher auch in diesem Bereich darauf ankommen, ob die Bundesregierung das generelle Betretungsverbot im öffentlichen Raum mit Ende April (wie angekündigt) tatsächlich aufhebt. Ist dies der Fall, können diese Bauverhandlungen durchgeführt werden, sofern alle Beteiligten die entsprechenden Abstände einhalten und über NMS verfügen.

Regelbetrieb Pflichtschulen und Kindergärten

Die Gemeinden sind grundsätzlich im Pflichtschulbereich (VS, NMS) Schulerhalter und im Kindergartenbereich direkt verantwortlich. Es ist deshalb zu empfehlen, dass die Beilagen „Richtiges Händewaschen mit Kindern“ und Anleitung „Bringen und Holen der Kinder“ an die leitenden PädagogInnen noch einmal übermittelt werden bzw. gegebenenfalls zum Aushang gebracht werden.

Pflichtschule: Was die Pflichtschulen betrifft, hat die Gemeinde dafür zu sorgen, dass die Schule gut gereinigt und desinfiziert wird und dies auch laufend gemacht wird. Hier ist also mit dem Reinigungspersonal und dem jeweiligen Schulwart zu sprechen. Hierfür muss die Gemeinde die entsprechenden Mittel auch zur Verfügung stellen. Auch der Schutz der Bediensteten (Reinigungskräfte, Schulwart) obliegt der Gemeinde. Diesen müssen NMS (oder höherwertige Masken) zur Verfügung gestellt werden. Auch hier gilt für das Reinigungspersonal sowie den Schulwart die Abstandsregelung bzw. die Regelungen bzgl. Risikogruppen (siehe Punkt 1). **Jedenfalls gelten für die Reinigung und Desinfektion die im Anhang**

übermittelten Hygienevorschriften im „Handbuch Elementarpädagogik Schule“. Was das Lehrpersonal betrifft ist das Land Burgenland zuständig (Regelungen, Ausstattung mit Schutzmasken, Zutrittsbeschränkungen, Schichtbetrieb, etc). Bei den Schülerinnen und Schülern haben die Eltern für den entsprechenden Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu sorgen.

Kindergarten: Im Kindergartenbereich ist die Gemeinde nicht nur Erhalter, sondern auch Dienstgeber. Hier sind es die entsprechenden Vorgaben des Landes zu beachten, wie und in welcher Form der Kindergartenregelbetrieb wieder aufgenommen werden soll. Für die Reinigung, Desinfektion und den speziell den Schutz der KindergartenpädagogInnen ist die Gemeinde verantwortlich und hat dies (NMS oä) auch zur Verfügung zu stellen. Eine Verpflichtung für die Pädagoginnen zum Tragen des NMS während der Arbeit mit den Kindern besteht derzeit nicht, dies sollte vor Ort individuell von den Pädagoginnen entschieden werden. Für Kinder unter 6 Jahren wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aus gesundheitlichen Gründen vom Bildungsministerium nicht empfohlen.

Weitere politische Vorgangsweise

Wie bereits mitgeteilt wird empfohlen, baldigst Gemeinderatssitzungen und Gemeindevorstandssitzungen unter Einhaltung der Schutzbestimmungen abzuhalten. Der GVV Burgenland ist gerade dabei, in Abstimmung mit dem GVV Österreich und dem Österreichischen Gemeindebund eine Petition an die Bundesregierung zu erarbeiten, um die erforderliche finanzielle Unterstützung einzufordern. Eine Übermittlung mit einem weiteren Infobrief sollte noch diese Woche erfolgen. Wir bitten jedenfalls um **Aufnahme dieser Petition in die Tagesordnung und entsprechende Beschlussfassung im Gemeinderat**, damit wir den kommunalen Interessenvertretungen einen entsprechenden Rückhalt geben könnten und für die Gemeinden hoffentlich die nötigen Unterstützungsmaßnahmen erreichen können.

Beilagen: Handbuch Elementarpädagogik Schule; Richtiges Händewaschen mit Kindern; Anleitung Bringen und Holen der Kindern

Mag. Herbert Marhold e.h.
1. Landesgeschäftsführer GVV

Bgm. Erich Trummer e.h.
Präsident GVV

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form